

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 33 / 2010
vom 11. November 2010

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doctor of Philosophy (Ph.D.) am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences der Fakultät für Sozialwissenschaft	7
Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes	8
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (MBA (Mannheim/ ESSEC) bzw. (ESSEC/Mannheim)) der Universität Mannheim	12
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim	20
2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften	26

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur
Erlangung des Doctor of Philosophy (Ph.D.) am Center for Doctoral Studies in Social
and Behavioral Sciences der Fakultät für Sozialwissenschaft**

vom **03. Nov. 2010**

Aufgrund des § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Oktober 2010 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doctor of Philosophy (Ph.D.) am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences der Fakultät für Sozialwissenschaft in der Fassung vom 29. August 2007 (Bek. des Rektorats Nr.22/2007 S.24ff.) beschlossen. Der Rektor seine Zustimmung erteilt am

03. Nov. 2010

Artikel 1

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) neu eingefügt:

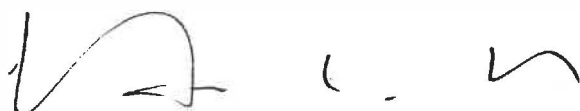
„d) Wird die Dissertation nicht gemäß den Regelungen der lit a) bis c) veröffentlicht, sind 55 Pflichtexemplare in Buchdruck abzuliefern.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **03. Nov. 2010**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

vom **08. Nov. 2010**

Aufgrund des § 8 Abs. 5 LandshochschulG (LHG) und des § 7 Abs. 2 und Abs. 3 LandesgraduiertenförderungsgG (LGFG) vom 23. Juli 2008 (Gesetzblatt Seite 252) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Oktober 2010 die vorliegende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

§ 1 Ausschreibung und Vergabe

- (1) Die Stipendien werden gemäß § 7 Abs. 3 LGFG öffentlich ausgeschrieben. Stipendien werden auf schriftlichen Antrag in der von der Universität vorgesehenen Form nach erfolgter Auswahl durch Zuwendungsbescheid bewilligt, sofern die Geförderten in der Universität als Doktoranden¹ angenommen sind.
- (2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

§ 2 Fördersätze

- (1) Das Grundstipendium beträgt regelmäßig 1.200,-- Euro monatlich einschließlich der pauschalen Sach- und Reisekosten.
- (2) Stipendiaten in der Graduiertenschule oder in einem Promotionskolleg erhalten ein monatliches Stipendium nach Maßgabe der Förderbedingungen des öffentlichen Mittelgebers.
- (3) Im Rahmen der Förderung durch ein Stipendium nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz können für besondere soziale Lebenslagen folgende monatlichen Zuschüsse für den jeweils bewilligten Förderzeitraum zusätzlich beantragt werden:

(a) Zuschuss bei nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten

Für die Betreuung durch Dritte² von eigenen im eigenen Haushalt lebenden Kindern des Stipendiaten können Zuschüsse bis maximal 500,-- Euro monatlich beantragt werden,

1. wenn ihm oder seinem Ehegatten für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
2. wenn ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
3. wenn er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass seine Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Zuschuss in Höhe von maximal 500,-- Euro ist unabhängig von der Anzahl der Kinder.

Alle Kinderbetreuungskosten, für die ein Zuschuss beantragt wird, müssen nachgewiesen werden.²

- (b) Zuschuss bei (Schwer-)Behinderung oder sonstiger gesundheitlicher Beeinträchtigung
Im Falle einer vorliegenden (Schwer-)Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung des Stipendiaten oder eines eigenen Kindes des Stipendiaten kann ein monatlicher Zuschuss beantragt werden, der sich entsprechend dem nachgewiesenen² Grad der Behinderung (GdB) wie folgt staffelt:

- Bei einem GdB von < 30 % beträgt der monatliche Zuschuss maximal 300,-- Euro.
- Bei einem GdB von 30-50 % beträgt der monatliche Zuschuss maximal 400,-- Euro.
- Bei einem GdB von > 50 % beträgt der monatliche Zuschuss maximal 500,-- Euro.

Sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen des Stipendiaten oder eines eigenen Kindes des Stipendiaten, die die Arbeit am Promotionsprojekt erschweren und aufgrund deren ein Zuschuss beantragt wird, müssen ebenfalls nachgewiesen werden.²

- (c) Zuschuss bei Pflegefall innerhalb der Familie

Im Falle der nachgewiesenen² Betreuung und Pflege der eigenen pflegebedürftigen Kinder, des pflegebedürftigen Ehe-/ Lebenspartners oder der eigenen pflegebedürftigen Eltern durch den Stipendiaten, kann ein monatlicher Zuschuss beantragt werden, der sich entsprechend der nachgewiesenen Pflegestufe wie folgt staffelt:

- Bei Pflegestufe 1 (erheblich pflegebedürftig) beträgt der monatliche Zuschuss maximal 200,-- Euro.
- Bei Pflegestufe 2 (schwerpflegebedürftig) beträgt der monatliche Zuschuss maximal 300,-- Euro.
- Bei Pflegestufe 3 (schwerstpflegebedürftig) beträgt der monatliche Zuschuss maximal 400,-- Euro.
- Bei Vorliegen eines Härtefalles entsprechend den Richtlinien (HRi) der Pflegekassen (Pflegestufe 3+) beträgt der monatliche Zuschuss maximal 500,-- Euro.

- (d) Die Beantragung von Mehrfachzuschüssen (§ 2 Abs. 3 a-c) ist bei Vorlage entsprechender Nachweise grundsätzlich möglich.

Die Höhe der monatlich insgesamt gezahlten Zuschüsse darf den Fördersatz des Grundstipendiums in Höhe von 1.200,-- Euro monatlich nicht übersteigen.

- (4) Über die Höhe der einzelnen Zuschüsse (§ 2 Abs. 3 a-c) entscheidet die Vergabekommission im Einzelfall.
- (5) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung ausreichender Mittel der Landesgraduiertenförderung durch das Wissenschaftsministerium.
- (6) Zur Beantragung der Zuschüsse (§ 2 Abs. 3 a-c) sind die von der Universität vorgesehenen Antragsformulare zu verwenden.

§ 3 Förderungsdauer

- (1) Die Stipendien werden gemäß Zuweisung der Haushaltsmittel jährlich bewilligt. Entsprechend dem Arbeitsfortschritt des Promotionsvorhabens beträgt die Förderdauer regelmäßig zwei Jahre, in besonders begründeten Fällen bis zu drei Jahre. Über die Bewilligung eines dritten Förderjahres entscheidet die Vergabekommission.
- (2) Im Härtefall² ist die Beantragung eines vierten Förderjahres möglich. Über die Bewilligung eines Härtefalles entscheidet die Vergabekommission.

§ 4 Tätigkeiten, Anrechnung von Einkommen

- (1) Stipendiaten haben ihre Tätigkeiten vorrangig für das Promotionsvorhaben einzusetzen. Mit der Förderung vereinbar sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Hochschule im Fach des Promotionsvorhabens.
- (2) Der Stipendiat darf auch außerhalb der Hochschule eine Tätigkeit aufnehmen, wenn diese einen Bezug hat zu dem Fach, in dem die Promotion angefertigt wird. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 40 Stunden im Monat nicht überschreiten. Tätigkeiten in größerem Umfang schließen das Stipendium aus.
- (3) Nebeneinkünfte der Stipendiaten sollen forschungsnah sein und dürfen 10.000,-- Euro brutto jährlich nicht übersteigen. Höhere Einkommen schließen das Stipendium aus; Familien- und Elterngeld werden nicht angerechnet.
- (4) Die Anzeige- und Berichtspflichten nach §§ 5 und 9 LGFG bleiben unberührt.

§ 5 Vergabekommission, Fachkommissionen

- (1) Der Vergabekommission gehören an:
 - 1.) Der zuständige Prorektor als Vorsitzender kraft Amtes;
 - 2.) ein Professor aus jeder Fakultät (besteht eine Fakultät aus mehreren Abteilungen, entsendet jede Abteilung einen Professor);
 - 3.) ein Vertreter des akademischen Personals.

Für jedes Mitglied gemäß Ziffern 2 und 3 wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder gemäß Ziffern 2 und 3 sowie ihre Stellvertreter werden vom Senat bestellt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils zum 1. Oktober. Wiederbestellung ist möglich.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kommissionsmitglieds wird vom Senat ersatzweise ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt.

Hinsichtlich der Mitglieder gemäß Ziffer 2 steht das Vorschlagsrecht den jeweiligen Fakultäten zu.

Hinsichtlich der Mitglieder gemäß Ziffer 3 steht das Vorschlagsrecht den Akademischen Mitarbeitern im Senat zu.

- (2) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Vergabekommission kann ihre Zuständigkeiten auf das Leitungsgremium der Graduiertenschule/ eines Promotionskollegs für deren Stipendiaten delegieren. Die Delegation kann mit Vorgaben verbunden werden, die dem Ziel einer einheitlichen Förderpraxis dienen.
- (4) Die Fakultäten sollen zur Vorbereitung der Stipendienvergabe Fachkommissionen bilden, die Stellungnahmen an die Vergabekommission richten, sofern nicht der Fakultätvorstand diese Aufgabe wahrnimmt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 9. Dezember 2008 außer Kraft.
- (2) Die Satzung wird nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert.

Mannheim, den **08. Nov. 2010**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



¹ Die maskuline Bezeichnung schließt Personen weiblichen Geschlechts mit ein.

² Einzelheiten hierzu werden im Richtlinienblatt zu dieser Satzung geregelt. Über das Richtlinienblatt entscheidet die zentrale Vergabekommission der Universität Mannheim.

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (MBA (Mannheim/ESSEC) bzw. (ESSEC/Mannheim)) der Universität Mannheim

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 33 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Universität Mannheim am **03. Nov. 2010** die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am

03. Nov. 2010

Artikel 1

§ 1

Der Titel der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

„Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (ESSEC & Mannheim) der Universität Mannheim.“

§ 2

§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim bietet Hochschulabsolventen/Hochschulabsolventinnen* aller Fachrichtungen die Möglichkeit, ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen und in einem internationalen Kontext auszubauen.“

§ 3

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Nach erfolgreicher Erbringung aller geforderten Prüfungsanforderungen verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Business Administration“.“

* Soweit im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in den jeweiligen Funktionen ausdrücklich mit ein.

§ 4

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Fakultät errichtet einen Prüfungsausschuss, der aus der Gesamtheit der Academic Directors der Externenprüfungsprogramme besteht. Der Prüfungsausschuss bereitet im Einvernehmen mit der Partnerinstitution die Zulassungen gemäß § 5 vor und ist für die Bestellung der Prüfer, die in der Regel die jeweilige Veranstaltung durchführen, sowie für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Externenprüfung. Der Prüfungsausschuss kann die Aufgabe der Bestellung der Prüfer an den Academic Director des betreffenden Prüfungsprogramms übertragen.“

§ 5

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernimmt der Academic Director des betreffenden Prüfungsprogramms. Er bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.“

§ 6

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

§ 7

In § 5 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

§ 8

§ 6 Absatz 5 g) alte Fassung wird gestrichen. Die neue Fassung lautet wie folgt:

„g) Die jeweilige Prüfungsleistung der einzelnen Gruppenmitglieder im Rahmen der Projektarbeit wird gemäß § 7 Abs. 1 bewertet.“

§ 9

§ 6 Absatz 5 i) alte Fassung wird gestrichen. Die neue Fassung lautet wie folgt:

„i) Für die Projektarbeit wird jeder Gruppe ein Betreuer durch den Prüfungsausschuss zugeordnet.“

§ 10

Nach § 6 Absatz 5 i) wird die neue Regelung j) wie folgt eingefügt:

„j) Im ärztlich attestierten Krankheitsfall, der die Teilnahme an der Projektarbeit unmöglich macht, muss die Projektarbeit im Folgejahr mit einer neuen Gruppe begonnen werden.“

§ 11

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Bewertung aller Leistungen erfolgt nach folgender Tabelle:

Noten	ECTS- Note	Beschreibung
20-17	„A“	Ausgezeichnet
16,5-14	„B“	Sehr gut
13,5-13	„C“	Gut
12,5-11	„D“	Befriedigend
10,5-10	„E“	Ausreichend
9,5-0	„F“	Durchgefallen

“

§ 12

§ 7 Absatz 2 alter Fassung wird gestrichen. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Prüfungsleistungen, die mit mindestens „E“ bewertet wurden, sind bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.“

§ 13

§ 7 Absatz 3 alter Fassung wird Abs. 5 neuer Fassung. § 7 Abs. 3 neuer Fassung lautet wie folgt:

„(3) Wird eine Prüfung mit „F“ bewertet, kann diese Prüfung grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel innerhalb von zwei Monaten statt.“

§ 14

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„(4) In besonderen Fällen kann eine zweite Wiederholung eingeräumt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

§ 15

§ 7 Absatz 6 wird wie folgt neu eingefügt:

„(5) Im Einzelfall können Leistungen auch mit „Bestanden/Nicht Bestanden“ (pass/fail) bewertet werden.“

§ 16

§ 8 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Eine bereits ausgehändigte „Master of Business Administration“-Urkunde ist in einem solchen Falle dann einzuziehen.“

§ 17

§ 8 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„Vorher ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

§ 18

§ 9 wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen an der Partnerhochschule

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus Master-Studiengängen der Partnerhochschule können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(3) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an der Partnerhochschule erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

§ 9 alter Fassung wird zu § 10 neuer Fassung, § 10 alter Fassung wird gestrichen und § 11 alter Fassung zu § 12 neuer Fassung.

§ 19

§ 10 Absatz 1 neuer Fassung lautet wie folgt:

„(1) Die Masterprüfung besteht aus

- a) den an der Universität Mannheim in den jeweiligen Modulen bestandenen Prüfungen
- b) den an weiteren Institutionen bestandenen Prüfungen und
- c) der erfolgreich absolvierten Projektarbeit.“

§ 20

§ 11 neuer Fassung lautet wie folgt:

„Die Gesamtnote ergibt sich aus den (mit ECTS-Punkten) gewichteten Ergebnissen aller Leistungsnachweise. Leistungen, die mit „Bestanden/Nicht Bestanden“ (pass/fail) bewertet wurden, werden dabei nicht berücksichtigt.“

§ 21

§ 12 Absatz 1 neuer Fassung lautet wie folgt:

„(1) Hat der Kandidat die erforderlichen Prüfungsleistungen (§ 10) erfolgreich erbracht, wird der Titel „Master of Business Administration“ verliehen.“

§ 22

§ 12 Absatz 2 neuer Fassung lautet:

„(2) Die Universität Mannheim verleiht eine Urkunde eines „Master of Business Administration“. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim unterzeichnet und gesiegelt. Darüber hinaus erhält der Kandidat ein „Transcript of records“, das die Prüfungsgesamnote, die erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen und deren Bewertung wiedergibt.“

§ 23

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.“

§ 24

Die Anlage 1 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

„Anlage 1 zu § 3 der Externen-Prüfungsordnung zum Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim und der ESSEC Business School

Curriculum Executive MBA

Kurse	Tage	ECTS
Team Building	1	0
1 Organizational Behaviour	2,5	4
2 Financial Accounting	2,5	4
3 Economic Analysis for Business	2	3
4 Decision Analysis	2	3
5 Performance Management	2,5	4
6 Corporate Finance	2,5	4
7 Human Resource Management	2	3
8 Supply Chain Management	2,5	4
9 Marketing Management	2,5	4
10 Financial Policy	2,5	4
11 Negotiation	2	3
12 Innovation	2	3
13 Global Investment	2,5	4
14 Management Simulation	2	2
15 Strategy	2,5	4
16 e-Business	2,5	4
17 Leadership/Change Management	2,5	4
18 Residency Partner Business School*	10	8
19 Residency Partner Business School*	5	5
20 Residency Partner Business School*	5	5
21 Entrepreneurial Project	6	15
Total	66,5	94

§ 25

Die Anlage 2 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

„Anlage 2 zu § 3 der Externen-Prüfungsordnung zum „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim und der ESSEC Business School

Curriculum Wochenend-Format

Kurse	Tage	ECTS
Team Building	1	0
1 Organizational Behavior	3	4
2 Financial Accounting	3	4
3 Economic Analysis for Business	3	4
4 Decision Analysis	3	4
5 Managerial Accounting	3	4
6 Corporate Finance	3	4
7 Human Resource Management	3	4
8 Supply Chain Management	3	4
9 Marketing Management	3	4
10 Financial Policy	3	4
11 Negotiation	2	3
12 Innovation	2	3
13 Operations	2	3
14 Management Simulation	2	2
15 Strategy	3	4
16 e-business	3	4
17 Leadership/Change Management	3	4
18 Information Management	2	2
19 Elective	2,5	3
20 Residency Partner Business School*	8	8
21 Residency Partner Business School*	4	4
22 Entrepreneurial Project	7	15
Total	71,5	95

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, **03. Nov. 2010**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie der Universität Mannheim

vom **03. Nov. 2010**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Oktober 2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie an der Universität Mannheim i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 5. Juni 2009 (Bek. des Rektorats Nr. 17/2009 Teil 1 von 2, S. 40ff) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

03. Nov. 2010

Artikel 1

§ 1

Die Formulierung „(gemäß Senatsbeschluss vom 29. November 2006)“ nach der Überschrift „Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie“ wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. November 2006 diese Prüfungsordnung beschlossen. Der Universitätsrat war beteiligt, der Rektor hat zugestimmt am 6. März 2007. Das Wissenschaftsministerium hat am 22. Februar 2007 (Az.: 41-816.5-7) dem Studiengang gemäß § 30 Abs. 3 LHG befristet bis 31. Juli 2012 zugestimmt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 2

(1) In der Bezeichnung von § 18 wird „Endnote“ durch „Gesamtnote“ ersetzt.

(2) In der Gliederung und in der Anlage wird die Bezeichnung „Anlage 1“ durch „Anlage“ ersetzt.

(3) In der Gliederung und in der Bezeichnung von Abschnitt VIII wird „Prüfungszeugnis“ durch „Bachelorzeugnis“ ersetzt.

§ 3

In § 1 Abs. 4 wird „„Bachelor of Science“ (B. Sc) in Psychologie“ ersetzt durch „„Bachelor of Science (B. Sc.)““.

§ 4

(1) In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird die Formulierung „Die Anlage erläutert“ ersetzt durch „Die Anlage regelt“.

(2) § 2 Abs. 3 wird neu gefasst:

(3) Auf Antrag sind die Schutzfristen aus dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen. Flexible Fristen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 (LHG) sind zu ermöglichen.

(3) In § 2 wird ein neuer Absatz 4 angehängt:

(4) Für die Einhaltung der vom Kandidat zu verantwortenden in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsvoraussetzungen, insbesondere Anmeldungen und Fristen, ist der Kandidat verantwortlich.

§ 5

(1) In § 3 werden die Abs. 1-3 wie folgt neu gefasst:

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Hochschullehrer und ein akademischer Mitarbeiter des Fachbereiches Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie ein nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Studierenden an. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die der nicht-stimmberechtigten ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen bezogenen Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Prüfungsausschussvorsitzende, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Modulkatalogs und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus den Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.

(2) In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Formulierungen „Beschwerende“ und „durch das Studienbüro“ gestrichen. In Satz 2 wird am Ende die Formulierung „durch die zuständige Stelle“ angefügt.

(3) § 3 Abs. 7 wird gestrichen.

§ 6

(1) § 5 Abs. 1 und 2 werden neu formuliert:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer.
- (2) Prüfer können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Juniorprofessoren sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, sein. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(2) Nach § 5 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

- (3) Für studienbegleitende Prüfungen sind in der Regel die Dozenten der jeweiligen Veranstaltung prüfungsberechtigt.“

(3) Der ursprüngliche § 5 Abs. 3 wird zu Abs. 4, und der ursprüngliche Abs. 4 zu Abs. 5.

(4) Die Formulierung von § 5 Abs. 5 wird ersetzt durch:

- (5) § 16 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 7

(1) In § 6 Abs. 1 Satz 5 wird die Formulierung „der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt durch „der Prüfungsausschuss“.

(2) In § 6 Abs. 2 wird nach Satz 2 eingefügt: „ In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen angehört werden.“

(3) In § 6 Abs. 3 wird am Ende angefügt: „Dabei ist diejenige Note gemäß § 12 anzusetzen, die der ursprünglichen Note am nächsten kommt. Im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.“

§ 8

(1) § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den bewerteten studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage
 2. absolvierten 30 Versuchspersonenstunden
 3. der bewerteten Bachelorarbeit sowie
 4. einem absolvierten 12-wöchigen Praktikum. Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

(2) § 7 Abs. 2 Unterpunkt c) wird wie folgt neu gefasst: „anmeldepflichtige nicht-benotete studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die nicht in die Modulnote eingehen.“

(3) In § 7 Abs. 5 Satz 2 wird die Formulierung „der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt durch „der Prüfungsausschuss“.

§ 9

(1) In § 10 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

(2) In § 10 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

- (3) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, wie viele der angegebenen Antwortalternativen jeweils korrekt sind, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt.

Bei der Auswertung erhalten korrekt angekreuzte richtige Antwortalternativen Punkte, nicht angekreuzte oder falsch angekreuzte Alternativen keinen Punkt. Punktabzug für falsche Antworten ist ausgeschlossen. Werden bei einer Frage mehr Alternativen angekreuzt als korrekte Alternativen laut Instruktion enthalten sind, gibt es für diese Frage keinen Punkt. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat; die Prüfung gilt auch als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens 40 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat und die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der übrigen Kandidaten um nicht mehr als 10 Prozent unterschreitet. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

§ 10

§ 11 wird komplett ersetzt durch:

§ 11 Versuchspersonenstunden

Die Studierenden müssen bis zur Abgabe der Bachelorarbeit insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen absolvieren. Die abgeleiteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt.

§ 11

In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Formulierung „1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0“ ersetzt durch „1,0 (sehr gut), 2,0 (gut), 3,0 (befriedigend), 4,0 (ausreichend), 5,0 (nicht ausreichend)“.

§ 12

In § 14 Abs. 2 Satz wird die Veranstaltungsbezeichnung „Quantitative Methoden I“ in Anführungsstriche gesetzt.

§ 13

(1) In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird der Hinweis „Absatz 6“ ersetzt durch „Absatz 7“.

(2) § 16 Abs. 2 und 3 werden neu gefasst:

(2) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema, den ausgebenden Prüfer und einen zweiten Prüfer zu machen.

(3) Die Bachelorarbeit darf nur von einem Prüfer der Universität Mannheim gemäß § 5 Abs. 2 ausgegeben werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Prüfer aus anderen Fächern der Fakultät bzw. aus anderen Fakultäten der Universität Mannheim können die Bachelorarbeit betreuen und entsprechend Absatz 9 Satz 2 als zweiter Prüfer bestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass ein Prüfer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Bachelorarbeit ausgibt.

(3) Im Anschluss an § 16 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

(4) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt und betreut werden, wenn sie von einem Prüfer der Universität Mannheim, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, ausgegeben wird. Der Prüfungsausschuss kann den externen Betreuer in diesem Fall zum zweiten Prüfer ernennen, sofern dieser die hierfür notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(4) Die Nummerierung der weiteren Absätze in § 16 erhöht sich jeweils um 1.

(5) In § 16 Abs. 7 Satz 4 wird „vergeben“ durch „ausgegeben“ ersetzt. In Satz 6 wird die Formulierung „der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt durch „der Prüfungsausschuss“.

(6) In § 16 Abs. 8 Satz 1 wird die Formulierung „bei dem Prüfer gemäß Absatz 3“ ersetzt durch „beim ausgebenden Prüfer“. Im Anschluss an Satz 1 wird eingefügt: „Die Abgabefrist kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.“ Der Wortlaut der Versicherung am Ende von Abs. 8 wird neu gefasst:

„Hiermit versichere ich, dass diese Bachelorarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.“

(7) In § 16 Abs. 9 Satz 1 wird die Formulierung „von dem zuständigen Betreuer“ ersetzt durch „vom ausgebenden Prüfer“. In Satz 2 wird die Formulierung „vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt durch „vom Prüfungsausschuss“. In Satz 4 wird nach „Mittel der Beurteilungen“ ergänzt „entsprechend § 12 Absatz 1“. Nach Satz 4 wird eingefügt „Dabei wird diejenige Note gemäß § 12 Absatz 1 vergeben, die dem Mittel am nächsten kommt, im Zweifelsfall die bessere der beiden Noten. Bei einem Mittel schlechter als 4,0 wird die Note 5,0 vergeben.“

§ 14

(1) § 19 werden die Abs. 1 und 3 wie folgt neu gefasst:

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen oder Teilprüfungen), die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder gelten sowie Leistungsnachweise, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen sollen in der Regel am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters

stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Nach § 19 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

- (4) Bei der Anmeldung zur Prüfung kann zwischen dem Termin am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und dem folgenden Wiederholungstermin gewählt werden. Wurde der Wiederholungstermin als erster Prüfungstermin gewählt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(3) Die Nummerierung der weiteren Absätze in § 19 erhöht sich jeweils um 1.

(4) § 19 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert: „ist der Teilnehmer an der folgenden Wiederholungsprüfung bzw. im Falle von Absatz 4 zum nächsten regulären Prüfungstermin automatisch angemeldet.“

(5) § 19 Abs. 6 wird am Ende ergänzt durch „oder gelten“.

(6) § 19 Abs. 8 Satz 1 wird neu gefasst: „Eine Bachelorarbeit, die als „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder gilt, kann einmal wiederholt werden.“ In Satz 2 wird der Hinweis „§ 16 Abs. 7“ ersetzt durch „§ 16 Abs. 6“.

§ 15

(1) In § 20 Abs. 1 werden die Unterpunkte a) bis c) am Ende durch ein „oder“ ergänzt.

(2) In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird „der oder dem Studierenden“ durch „dem Studierenden“ ersetzt. In Satz 2 wird die Formulierung „der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt durch „der Prüfungsausschuss“. In Satz 2 wird zudem „der oder des Studierenden“ durch „des Studierenden“ ersetzt.

§ 16

§ 23 Abs. 1 wird am Ende ergänzt durch: „Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

§ 17

In § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils „Prüfungsausschussvorsitzenden“ ersetzt durch „Studienbüro“. Satz 3 wird neu gefasst: „Wird der Grund anerkannt, kann der Kandidat am nächstmöglichen Prüfungstermin teilnehmen, ohne dass die versäumte Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet wird.“

§ 18

(1) In § 25 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 24 Abs. 3 für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) In § 25 Abs. 4 Satz 1 wird „entziehen“ durch „einzuziehen“ ersetzt. In Satz 2 wird nach „Bachelorurkunde“ ergänzt „im Sinne des § 22“.

§ 19

(1) In § 26 Abs. 2 wird die Formulierung „nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Bachelorprüfung“ ersetzt durch „nach Bekanntgabe des letzten Ergebnisses der betreffenden Prüfungsleistung“.

(2) § 26 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 20

(1) In der Anlage unter Punkt „1. Studieninhalte“ 5. Aufzählungspunkt wird die Liste der Nebenfachmodule ergänzt um:

– Linguistik

(2) In der Anlage unter Punkt „2. Struktur“ Modul C Tabellen-Spalte Abschluss werden die beiden separaten Teilprüfungen (TP) zu C1 und C2 ersetzt durch eine gemeinsame TP.

§ 21

(1) In § 18 Abs. 4 wird Satz 1 neu gefasst „Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.“

(2) In Satz 2 wird nach „Die Berechnung erfolgt“ eingefügt „im Falle der Ausweisung“.

§22

(1) In § 21 Abs. 1 nach Satz 3 wird eingefügt: „Wenn die letzte Prüfungsleistung datumsmäßig nicht bestimmbar ist, gilt der letzte Tag der Vorlesungszeit als Abschlussdatum.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Artikel 1 dieser Änderungssatzung ist ausschließlich auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2010 aufnehmen. Mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gilt der Prüfungsausschuss nach § 3 PO alter Fassung als Prüfungsausschuss gemäß § 5 dieser Änderungssatzung. Die Amtszeit der Mitglieder bestimmt sich nach dem Beschluss über ihre Bestellung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **03. Nov. 2010**

L. W. Arndt

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften

Aufgrund des § 38 Abs. 4 und § 19 Absatz 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Oktober 2010 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **03. Nov. 2010**

Artikel 1

§ 1

Neueinfügung vor § 1:

„Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Promotionsordnung nur die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.“

§ 2

In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Disputation“ die Formulierung „(siehe §§ 8 f.)“ eingefügt.

§ 3

§ 4 Absatz 2 Punkt „c“ wird wie folgt neu gefasst:

„c) das Zeugnis über die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule bestandene Diplom- oder Masterprüfung oder die an einer deutschen Hochschule bestandene Masterprüfung in den Wirtschaftswissenschaften. Einem solchen Nachweis sind gleichgestellt entsprechende Abschlüsse in: - Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftspädagogik oder Volkswirtschaftslehre; - angrenzenden Studiengängen wie Mathematik, Statistik und Informatik.“

§ 4

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer die Diplom- oder Masterprüfung nach § 4 Abs. 2c mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat.“

§ 5

In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird folgende Formulierung nach dem Wort „Hochschule“ eingefügt:

„ein gleichwertiges wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern mit gleichwertigem Erfolg abgeschlossen haben,“

§ 6

§ 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Promotionsausschuss kann ferner besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an einer Fachhochschule aufgrund einer in der Regel dreisemestrigen Eignungsfeststellung als Doktoranden annehmen.“

§ 7

§ 8 Absatz 2 Punkt „a“ wird um folgenden Satz ergänzt:

„Dabei kann die Dissertation eine Zusammenfassung mehrerer wissenschaftlicher Beiträge darstellen.“

§ 8

§ 8 Absatz 2 Punkt „b“ wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen, die im Rahmen des Doktorandenprogramms in- und ausländischer Universitäten stattfinden, kann durch den Promotionsausschuss ebenfalls als äquivalent anerkannt werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, **03. Nov. 2010**

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

